

Inhaltsverzeichnis

- 1 | *NRW kauft Datenträger zur Aufdeckung von Steuerhinterziehung an*
- 2 | *Verschärfte Anzeige- und Berichtigungspflichten nach Betriebsprüfungen für Folgezeiträume*
- 3 | *Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung auf E-Mails zu Konzernverrechnungspreisen in der Betriebsprüfung*
- 4 | *Kein Erstattungsanspruch einer gemeinnützigen Stiftung auf Erstattung abgeführter Kapitalertragsteuer*
- 5 | *Gesetzlicher Mindestlohn – Keine Erfüllung durch Firmenwagen*
- 6 | *„Düsseldorfer Tabelle“ seit dem 01.01.2026*

1 | *NRW kauft Datenträger zur Aufdeckung von Steuerhinterziehung an*

Die Finanzbehörden gehen zunehmend häufiger gegen Steuerhinterziehung vor bzw. ermitteln beim Verdacht auf Steuerhinterziehung. Neben der Bekämpfung von Schwarzarbeit und Kontrollen durch den Zoll wurden in jüngerer Vergangenheit schwerpunktmäßig größer angelegte Ermittlungen gegen Kryptohändler und -anleger, Vermieter von Unterkünften, die über airbnb inserieren, und Influencer der sozialen Medien wegen des Verdachts auf Steuerhinterziehung eingeleitet. Steuergerechtigkeit ist in aller Munde, die öffentlichen Kassen benötigen Geld und die staatlichen Organe holen auch bei der Ermittlung durch Nutzung digitaler Technik auf.

Der jüngste „Fang“: Das Landesamt zur Bekämpfung der Finanzkriminalität in Nordrhein-Westfalen hat im Dezember 2025 bekannt gegeben, dass es von einem Hinweisgeber einen Datenträger mit belastendem Material im Umfang von 1 Terrabyte gekauft hat, der sehr werthaltige Informationen zur Aufdeckung von Steuerhinterziehung in großem Stil enthalten soll.

Insbesondere sollen sich hierauf Kundeninformationen von Dienstleistern mit Geschäftssitzen in den Vereinigten Arabischen Emiraten, den Cayman Islands, Hong Kong, Mauritius, Panama, Singapur und Zypern befinden. Diese Dienstleistungsfirmen bieten Unterstützung bei der Gründung von Auslandsgesellschaften in Niedrigsteuergeländen mit dem Ziel, steuerpflichtige Finanzmittel vor dem deutschen Fiskus zu verstecken bzw. die tatsächlichen Beteiligungsstrukturen durch Strohgeschäftsführer und -gesellschafter zu verschleiern.

Das Landesamt hat die Daten geprüft und darunter Menschen mit Wohnsitz in Deutschland und anderen Staaten ermittelt. Diese Daten werden derzeit aufbereitet und auch anderen Behörden im Ausland zur Verfügung gestellt. Das Bundesministerium der Finanzen, die Bundesregierung sowie die übrigen Bundesländer im Inland wurden am 11.12.2025 über den Datenanfang informiert. Zur Höhe der in die Übersee-Gesellschaften geflossenen Gelder konnten noch keine Angaben gemacht werden.

Anleger sollten prüfen, ob sie wissentlich oder unwissentlich wie beschrieben Vermögen angelegt haben und entsprechende Belege ordnen. Es sollte schnellstmöglich Kontakt zum Steuerberater aufgenommen werden, insbesondere auch dann, wenn über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Finanzbehörden noch nichts bekannt ist.

Steuerberater können entsprechende Nachklärungen anfertigen und je nach Verfahrensstand über den richtigen Zeitpunkt einer noch möglichen bzw. nicht mehr möglichen strafbefreienden Selbstanzeige beraten.

2 | *Verschärfte Anzeige- und Berichtigungspflichten nach Betriebsprüfungen für Folgezeiträume*

Zum 1. Januar 2025 sind neue, deutlich verschärfte Anzeige- und Berichtigungspflichten nach Abschluss von Betriebsprüfungen in Kraft getreten. Grundlage ist der neu eingeführte § 153 Abs. 4 AO, der Steuerpflichtige verpflichtet, über den geprüften Zeitraum hinaus tätig zu werden, wenn sich Prüfungsfeststellungen auch auf andere Steuerarten oder Folgezeiträume auswirken. Ziel des Gesetzgebers ist es, Außenprüfungen zu beschleunigen und deren Ergebnisse umfassender abzusichern.

Die neue Pflicht greift, sobald Prüfungsfeststellungen einer Außenprüfung in Steuerbescheiden umgesetzt und unanfechtbar geworden sind und die zugrunde liegenden Sachverhalte in weiteren, nicht geprüften Steuererklärungen zu Änderungen der Besteuerungsgrundlagen führen können. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese anderen Steuerarten oder Zeiträume Gegenstand der ursprünglichen Prüfung waren. Entscheidend ist allein, dass derselbe Sachverhalt steuerliche Auswirkungen entfaltet.

Die Anzeige gegenüber der Finanzverwaltung hat unverzüglich nach Eintritt der Unanfechtbarkeit zu erfolgen, wobei in der Praxis teilweise von einer sehr kurzen Frist ausgegangen wird. Von dieser Anzeige ist die eigentliche Berichtigung zu unterscheiden, für die regelmäßige Fristverlängerungen möglich sind. Die zeitliche Anwendung der Neuregelung ist weit gefasst: Sie gilt nicht nur für ab 2025 entstehende Steuern, sondern auch für frühere Veranlagungszeiträume, sofern die Prüfungsanordnung erst nach dem 31. Dezember 2024 bekanntgegeben wurde.

Besonders brisant ist die Neuregelung aufgrund der damit verbundenen steuerstrafrechtlichen Risiken. Wird die Anzeige- oder Berichtigungspflicht verletzt, kann dies als Steuerhinterziehung durch Unterlassen gewertet werden. Dies begründet erhebliche Haftungsrisiken, insbesondere für Geschäftsführer. Sind Steuererklärungen für Folgejahre noch nicht abgegeben, entsteht zwar keine Berichtigungspflicht im engeren Sinne; die Prüfungsfeststellungen müssen jedoch bei der Abgabe zwingend berücksichtigt werden. Abweichungen von der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung sind dabei offenzulegen und nachvollziehbar zu begründen.

In der Praxis erfordert die Neuregelung eine deutlich intensivere Überwachung von Betriebsprüfungen und deren Folgewirkungen. Prüfungsfeststellungen dürfen nicht mehr isoliert betrachtet werden, sondern müssen im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf andere Steuerarten und Zeiträume systematisch analysiert werden. Eine enge Abstimmung zwischen den zuständigen Unternehmensbereichen und den steuerlichen Beratern ist unerlässlich, um Anzeigepflichten rechtzeitig zu erkennen und steuerstrafrechtliche Risiken zu vermeiden.

3 | Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung auf E-Mails zu Konzernverrechnungspreisen in der Betriebsprüfung

Der BFH hat mit Urteil vom 30. April 2025 klargestellt, in welchem Umfang die Finanzverwaltung im Rahmen einer Außenprüfung Zugriff auf E-Mails zu konzerninternen Verrechnungspreisen verlangen darf. Ausgangspunkt der Entscheidung ist § 147 AO, der sowohl die Aufbewahrungspflichten als auch das Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung regelt. Im entschiedenen Fall hatte das Finanzamt von einer konzernangehörigen GmbH die Vorlage sämtlicher ein- und ausgehender E-Mails im Zusammenhang mit einer konzerninternen Servicevereinbarung verlangt und darüber hinaus ein detailliertes elektronisches Gesamtjournal mit umfangreichen Metadaten gefordert.

Der BFH bestätigte zunächst, dass E-Mails grundsätzlich aufbewahrungspflichtige Handels- oder Geschäftsbriefe beziehungsweise sonstige Unterlagen mit Bedeutung für die Besteuerung sein können, wenn sie im Zusammenhang mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung konzerninterner Vereinbarungen stehen. Insoweit darf die Finanzverwaltung solche Unterlagen auch gesammelt und in elektronisch auswertbarer Form anfordern. Ein generelles Einsichtsrecht in sämtliche im Unternehmen gespeicherten Daten besteht jedoch nicht.

Unzulässig ist nach Auffassung des BFH insbesondere die Forderung nach einem umfassenden „Gesamtjournal“, das unabhängig von einer steuerlichen Relevanz alle empfangenen und versandten E-Mails mit detaillierten Ordnungs- und Auswertungsmerkmalen erfassen soll. Ein solches Verlangen überschreitet die Befugnisse aus § 147 Abs. 6 AO, da das Datenzugriffsrecht stets auf Unterlagen beschränkt ist, die einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht unterliegen. Die Finanzverwaltung darf weder die Auflistung noch die Erstellung von E-Mails verlangen, für die keine Aufbewahrungspflicht besteht oder bei denen der Steuerpflichtige sein Erstqualifikationsrecht noch nicht ausgeübt hat.

Der BFH stellte zudem klar, dass die besonderen Dokumentationspflichten für Verrechnungspreise nach § 90 Abs. 3 AO keine abschließende Sonderregelung darstellen. Soweit E-Mails Informationen enthalten, die für die Verrechnungspreisdokumentation und damit für die Besteuerung von Bedeutung sind, fallen sie weiterhin unter die allgemeinen Aufbewahrungspflichten des § 147 AO. Zugleich betonte das Gericht die Verantwortung des Steuerpflichtigen, seine Datenbestände so zu organisieren, dass eine berechnete Einsichtnahme durch die Finanzverwaltung möglich ist, ohne dabei nicht steuerrelevante oder geschützte Inhalte offenzulegen.

Die Entscheidung stärkt damit die Position der Steuerpflichtigen gegenüber übermäßig weitgehenden Datenanforderungen in Betriebsprüfungen, verdeutlicht aber zugleich, dass konzerninterne Kommunikation – insbesondere zu Verrechnungspreisen – sorgfältig strukturiert, dokumentiert und archiviert werden muss, um den gesetzlichen Anforderungen standzuhalten.

4 | *Kein Erstattungsanspruch einer gemeinnützigen Stiftung auf Erstattung abgeführter Kapitalertragsteuer*

Das FG Münster hat durch Urteil vom 18.12.2024 entschieden, dass eine gemeinnützige Stiftung keinen Anspruch auf Erstattung einbehaltener Kapitalertragsteuer für Erträge hat, die vor dem Erlass des Feststellungsbescheides gemäß § 60a AO zugeflossen sind. Das Gericht verneinte das Vorliegen einer sachlichen Unbilligkeit und stellte klar, dass bei fehlender rechtzeitiger Vorlage der Bescheinigung nach § 44a Abs. 7 EStG eine vom Gesetzgeber gewollte Definitivbelastung eintritt.

Im Urteilsfall wurde die Stiftung durch testamentarische Verfügung errichtet. In ihrem Testament verfügte die Erblasserin, dass Kommanditaktien vermächtnisweise an fünf gemeinnützige Stiftungen weitergeleitet werden sollen. Die Stiftungsträgerin, eine GmbH, sollte als Treuhänderin fungieren und die Erträge aus den Aktien an die begünstigten Stiftungen weiterleiten.

Zwischen dem Tod der Stifterin (2017) und der Errichtung der Stiftung (2020) wurden Dividenden aus den Kommanditaktien ausgezahlt und Kapitalertragsteuer darauf einbehalten.

Das FG verwehrt eine Erstattung der in den Jahren 2017 bis 2019 einbehaltenen Kapitalertragsteuer. Für die Streitjahre lag keine Bescheinigung nach § 60a AO vor. Überdies sei ein Anspruch auf Erstattung über sachliche Billigkeitsgründe nach § 227 AO nicht gegeben, da diese nur angenommen werden können, wenn die Steuererhebung im konkreten Einzelfall mit den Wertungen des Gesetzgebers unvereinbar sei, was vorliegend nicht der Fall sei.

5 | *Gesetzlicher Mindestlohn – Keine Erfüllung durch Firmenwagen*

Der gesetzliche Mindestlohnanspruch kann durch die Überlassung eines Firmenwagens nicht erfüllt werden. Das Mindestlohngesetz verlangt eine Zahlung von Geld. Ein Firmenwagen kann nicht zur Erfüllung der Mindestlohnpflicht angenommen werden.

Ein Arbeitgeber muss also zusätzlich zu den wegen Überlassung eines Firmenwagens bereits entrichteten Sozialversicherungsbeiträgen auch Beiträge auf den gesetzlichen Mindestlohn zahlen, da durch die Überlassung eines Firmenwagens der Mindestlohnanspruch nicht erfüllt wird. Mit seiner vom Gesetz angeordneten Entstehung werden hierauf Sozialversicherungsbeiträge fällig. Diese sind nicht durch die wegen der Überlassung des Firmenwagens bereits gezahlten Beiträge abgegolten.

So hat bereits das Bundesarbeitsgericht 2016 entschieden, dass der Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn erst erfüllt ist, wenn die für den Kalendermonat gezahlte Bruttovergütung den Betrag erreicht, der sich aus der Multiplikation der Anzahl der in diesem Monat tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden mit dem gesetzlichen Mindestlohn ergibt.

6 | *„Düsseldorfer Tabelle“ seit dem 01.01.2026*

Die vom Oberlandesgericht Düsseldorf herausgegebene „Düsseldorfer Tabelle“ wurde zum 01.01.2026 geändert. Gegenüber der Tabelle 2025 sind die Bedarfssätze minderjähriger und volljähriger Kinder angehoben worden. Außerdem sind die Anmerkungen zur Tabelle um Regelungen des angemessenen Selbstbehalts bei der Inanspruchnahme von Kindern auf Elternunterhalt und von Großeltern auf Enkelunterhalt ergänzt worden.

Die in der Tabelle ausgewiesenen Richtsätze sind Erfahrungswerte, die den Lebensbedarf des Kindes ausgerichtet an den Lebensverhältnissen der Eltern und an seinem Alter auf der Grundlage durchschnittlicher Lebenshaltungskosten typisieren, um so eine gleichmäßige Behandlung gleicher Lebenssachverhalte zu erreichen.

Zum 01.01.2026 betragen die Regelsätze bei einem Nettoeinkommen des/der Unterhaltspflichtigen bis 2.100 €:

- 486 € für Kinder von 0 – 5 Jahren
- 558 € für Kinder von 6 – 11 Jahren
- 653 € für Kinder von 12 – 17 Jahren und
- 698 € für Kinder ab 18 Jahren.

Die Sätze steigen mit höherem Einkommen um bestimmte Prozentsätze.

Die gesamte Tabelle befindet sich auf der Internetseite des Oberlandesgerichts Düsseldorf unter:

<https://www.olg-duesseldorf.nrw.de – Schnellzugriff – Düsseldorfer Tabelle.>

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian Kasseckert
Rechtsanwalt/Steuerberater



Victoria Blau
Steuerberaterin

AUTACO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Kardinal-Faulhaber-Straße 15 | D-80333 München | Postfach 10 01 43 | D-80075 München
T: +49 89 20 400 77-0 | F: +49 89 20 400 77-66 | M: kontakt@autaco.de | www.autaco.de

Disclaimer

Die vorstehenden Ausführungen enthalten ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Sie verfolgen nicht das Ziel und nehmen für sich auch nicht in Anspruch, Grundlage für Entscheidungen welcher Art auch immer zu sein. Insbesondere können die hier gegebenen Informationen eine individuelle Prüfung und Beurteilung sowie den auf den konkreten Einzelfall abgestimmten fachlichen Rat nicht ersetzen. Soweit Maßnahmen ergriffen oder Entscheidungen getroffen werden, die sich – ganz oder in Teilen – auf die Inhalte dieser Mandanteninformation stützen, handelt der/die Betreffende ausschließlich auf eigenes Risiko. AUTACO und die vorstehend namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Gewähr oder Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte dieser Mandanteninformation.